

Verhandlungsschrift

Gemeindevorvertretung GV 04 / 2025

über die 4. Sitzung der Gemeindevorvertretung Fußbach
am Mittwoch, den 24.09.2025 um 19:00 im Feuerwehrhaus Fußbach.

Beginn 19:00 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Thomas Fitz

Amtsleiter: Helmut Napetschnig, MSc

Schriftführung: Susanne Fritz

Fachreferent: DI Ulrich Blanda, Firma stadtland planung GmbH

Anwesend:

Zukunft Fussach. Bürgermeister Thomas Fitz
(ZF)

GV BGM Thomas Fitz
GV Hülya Arslan
GV Stefan Niederer, MSc
GV Reinhard Blum
GV Peter Zucali
GV Ines Neuwirt, BA
GV Friedrich Schneider
GVE Murat Atalay
GVE Mag. Bernd Stockner (19:05 Uhr)
GVE Jasmin Bösch
GVE Stefan Schneider
GVE Simon Härle
GVE Sandra Gratzer

Bürgerliste Fussach und Freiheitliche
(BLF)

GV Jürgen Giselbrecht
GV Beate Brunner-Brandl
GV Thomas Bösch
GV Philipp Kraßnitzer
GV Deniz Sahin
GV Marcel Weh, BA MSc
GV Fabio Dittrich
GVE Felix Giselbrecht
GVE Markus Brunner
GVE Mag. (FH) Bratislav Veljovic
GVE Ulrich Sagmeister

Entschuldigt (Gemeindevorvertreter):

GV Daniel Mathis, MA
GV Prof. DI Dr Gerald Mathis
GV Mag. Aurel Milz
GV Angelika Ghesla
GV Jörg Blum
GV Thomas Kaltenbrunner

GV Manfred Bechter
GV Norbert Bösch
GV Helmut Versec
GV Rudolf Rupp

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung der Verhandlungsschrift**
Nr. 03 vom 18.06.2025
- 3. Beschluss:** Auflage Räumlicher Entwicklungsplan (REP)
mit Gastvortrag von DI Ulrich Blanda, Firma stadtland planung GmbH
- 4. Beschluss:** Änderung Flächenwidmungsplan BB
mit Gastvortrag von DI Ulrich Blanda, Firma stadtland planung GmbH
- 5. Beschluss:** Änderung Flächenwidmung Bernhard Kuster
- 6. Beschluss:** Änderung Flächenwidmung Reinhard Blum
- 7. Bericht aus dem Gemeindevorstand**
- 8. Beschluss:** Budgetüberschreitungen
- 9. Beschluss:** Ankauf Gasthof Hirschen
- 10. Beschluss:** 2. Nachtragsvoranschlag 2025
- 11. Beschluss:** Ergänzung Übertragung Baurecht Catanzaro/Bllaca
- 12. Beschluss:** Antrag von der Konkurrenzverwaltung
- 13. Mitteilungen**
- 14. Allfälliges**

Erledigung der Tagesordnung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Thomas Fitz begrüßt alle anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung. Er heißt die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, sowie Fachreferent DI Ulrich Blanda herzlich willkommen.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest und eröffnet die Sitzung.

Ersatzmitglied Sandra Gratzer (ZF) ist noch nicht als Gemeindevertreterin angelobt, daher verliest der Bürgermeister das Gelöbnis laut § 37 Abs. 1 GG:

„Ich gelobe, die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Fußbach nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Sandra Gratzer antwortet mit: „Ich gelobe.“

2) Genehmigung der Verhandlungsschrift

Nr. 03 vom 18.06.2025

Es muss eine Korrektur bei Tagesordnungspunkt 12 Allfälliges (Absatz 5) vorgenommen werden. Die Frage nach der ausgeschalteten Straßenbeleuchtung „Im Garten“ wurde von Philipp Krassnitzer gestellt.

Die Verhandlungsschrift wird einstimmig von der Gemeindevertretung genehmigt.

3) Beschluss: Auflage Räumlicher Entwicklungsplan (REP)

mit Gastvortrag von DI Ulrich Blanda, Firma stadtland planung GmbH

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Fachreferent DI Ulrich Blanda von der Firma stadtland planung GmbH. Das Unternehmen hat für mehrere Gemeinden den Räumlichen Entwicklungsplan (REP) erstellt.

Der Fachreferent erklärt, dass in Fußbach bereits 1994 ein Gemeindeentwicklungsplan erarbeitet wurde. 2014 wurde ein Räumliches Entwicklungskonzept beschlossen. 2019 wurde der Räumliche Entwicklungsplan als Verordnung der Gemeinde Fußbach veröffentlicht. Viele der damals formulierten Ziele wurden bereits erreicht.

Der Räumliche Entwicklungsplan ist das strategische Planungsinstrument der Gemeinde und formuliert den Rahmen für die Räumliche Entwicklung. Es ist eine Verordnung nach dem Raumplanungsgesetz und wird über den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan umgesetzt. Vor dem Beschluss muss er auf seine Umweltauswirkungen untersucht werden. Das wurde bereits erledigt. Der Räumliche Entwicklungsplan ist Grundlage und Argument für Projekte und Planungen und hat einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont (10 bis 15 Jahre). Er kann bei Bedarf geändert werden und sollte spätestens alle 10 Jahre überprüft werden. Es ist nicht angedacht, diesen laufend zu ändern und es können auch nur einzelne Bestimmungen geändert werden. Erarbeitet wird der Räumliche Entwicklungsplan unter Einbeziehung der Bevölkerung. Dieser Prozess ist schon länger am Laufen und es gab diverse Veranstaltungen dazu. Die Beiträge, die bereits in der Vergangenheit eingeflossen sind, wurden mitgenommen. Die Themen der umfangreichen Zentrumsplanung und auch die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sind nach wie vor aktuell. So arbeitet auch die Gemeinde Höchst derzeit am Beschluss für einen Räumlichen Entwicklungsplan.

Die Grundlage ist der § 11 des Raumplanungsgesetzes. Die Themen müssen im Räumlichen Entwicklungsplan enthalten sein. Das sind die wesentlichen örtlichen Vorzüge, deren Erhaltung und mögliche Verbesserung, weiters die Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit, die angestrebte Wirtschaftsstruktur und die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft und die Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren. Bei der angestrebten Siedlungsentwicklung sind insbesondere die Siedlungsschwerpunkte, für die ein Quartiersentwicklungskonzept zu erstellen ist, die Verdichtungszonen, die Freiräume und die Gliederung der Bauflächen zu berücksichtigen. Weitere Punkte sind die Erhaltung und Stärkung des Ortkernes, die Verkehrsabwicklung und Ausgestaltung des Verkehrswegnetzes und die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung erneuerbarer Energien. Erforderliche Gemeinbedarfseinrichtungen einschließlich gemeinnützigem Wohnbau sowie die Handhabung privatwirtschaftlicher Maßnahmen (Vertragsraumplanung) sind ebenso Themen des Räumlichen Entwicklungsplanes. Dazu wurden in Fußbach bereits eigene Richtlinien entwickelt. Wichtig dabei ist die Gleichbehandlung von allen.

Als Planungsgrundlagen der Gemeinde nennt der Fachreferent den Gemeindeentwicklungsplan 1994, das Räumliche Entwicklungskonzept 2012, den Flächenwidmungsplan, bestehende Pläne und Konzepte, Richtlinien sowie Ideen und Vorstellungen aus der Bevölkerung und Projektwerber. Als übergeordnete Planungen sind die Landesgrünzone, das Raumbild Vorarlberg 2030, S18 und RHESI zu sehen. Regionale Aktivitäten und grenzüberschreitende Planungsideen gehören ebenfalls dazu.

Die Unterlagen werden mittels der eigentlichen Verordnung (kurzer Gesetzestext) mit Anlage 1 (Text mit Ziel und Maßnahmen) und Anlage 2 (Plan) erstellt. Der ausführliche Erläuterungsbericht enthält die Begründung, die Verfahrensdokumentation und die Stellungnahmen über die Umweltauswirkungen. Die Anlagen dienen der besseren Darstellung zur Verordnung und es ist somit übersichtlicher.

Die Ausarbeitung erfolgte nach Diskussionen im Ausschuss, wie das Ganze aussehen soll. Die Vorprüfung durch das Land erfolgte mittels Stellungnahme der Firma stadtland vom 05.03.2025, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des REPs zu erwarten sind. Die Einschätzung wurde vom Amt für Umwelt und Klimaschutz des Landes bestätigt. Das Abstimmungsgespräch zwischen der Abteilung Raumplanung und Baurecht mit DI Vanessa Schöps am 05.05.2025 ergab, dass der Räumliche Entwicklungsplan gemäß Vorbegutachtung genehmigungsfähig ist. Die Stellungnahmen und die Verfahrensprüfung ist noch offen.

Der nächste Schritt ist die Veröffentlichung (mindestens vier Wochen) des vorliegenden Entwurfs, sowie die Verständigung der öffentlichen Stellen (Landesregierung Vorarlberg) und der Nachbargemeinden. Es folgt die Einarbeitung der Stellungnahmen aller Betroffenen. Dazu gehören alle Grundeigentümer:innen und Gemeindepfleger:innen. Die Stellungnahmen werden vor Beschluss der Endfassung geprüft und der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

DI Ulrich Bland stellt klar, dass mit dem heutigen Beschluss lediglich die Veröffentlichung beschlossen wird. Inhaltlich ändert sich nichts. Die eingehenden Stellungnahmen werden eingearbeitet und erst in einem weiteren Beschluss durch die Gemeindevertretung beschlossen. Es gibt dann noch eine Verfahrensprüfung durch das Land und wenn alles passt, erfolgt die Genehmigung mittels Bescheid.

Die Planzeichnung des Räumlichen Entwicklungsplanes ist für alle Gemeinden einheitlich und ist in der Darstellung dem des Flächenwidmungsplanes angepasst. Er erklärt anhand des Planes die verschiedenen Zonen. Die Ausdehnung der Siedlungsgrenze ist in Fußbach durch die Landesgrünzone eingeschränkt. Die eigentliche Aufgabe des Räumlichen Entwicklungsplanes dient der Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in Fußbach. Als Beispiele erwähnt er die Zentrumsentwicklung Fußbach, Alte Fußbach, Umsetzungen am See und Wirtschaftsstandorte. Wichtig ist es Flächen, zu sichern für Infrastruktur, Naturraum, Freiraum, Erholung und Mobilität.

Auf Anfrage von Thomas Bösch erläutert der Vortragende § 38a des Raumplanungsgesetzes. Früher gab es bei Bauflächenwidmungen keinerlei Auflagen für die Bebauung. Das führte dazu, dass Bauflächen teilweise gehortet wurden. Für die Gemeinden entstanden Probleme, da Siedlungsräume nicht unbegrenzt erweitert werden können. Es geht ausschließlich um Neuwidmungen von Bauflächen. § 38a des Raumplanungsgesetzes regelt, dass Gemeinden, um Raumplanungsziele zu erreichen, auch geeignete privatwirtschaftliche Maßnahmen ergreifen können, sofern diese einen Beschluss der Gemeindevertretung erfordern. Dies bedeutet, dass die Gemeinde selbst aktiv werden kann, um die in der Raumplanung festgelegten Ziele zu unterstützen, auch im privaten Sektor. Es wurde durch das Höchstgericht bestätigt, dass dies zulässig ist.

Nachdem es keine weiteren Fragen gibt, bedankt sich der Bürgermeister beim Vortragenden für die Ausführungen und bittet um Abstimmung zur Veröffentlichung des vorliegenden Entwurfes.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich 17 ja / 7 nein (Gegenstimmen: Jürgen Giselbrecht, Beate Brunner-Brandl, Thomas Bösch, Philipp Kraßnitzer, Deniz Sahin, Fabio Dittrich und Markus Brunner alle BLF) die Auflage des Entwurfes des Räumlichen Entwicklungsplanes.

4) Beschluss: Änderung Flächenwidmungsplan BB

mit Gastvortrag von DI Ulrich Blanda, Firma stadland planung GmbH

Der Bürgermeister erklärt, dass beim Beschluss der Gemeindevertretung am 30.04.2025 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Es fehlten die Stellungnahmen bei den Unterlagen. Auf die Stellungnahmen gibt es Erklärungen durch die Firma stadland.

Stefan Niederer ergänzt, dass diese Stellungnahmen auch in den Sitzungen 8 und 9 des Raumplanungsausschusses behandelt wurden. Der Ausschuss gab die Empfehlung zur Umsetzung an die Gemeindevertretung.

DI Ulrich Blanda erklärt, dass es in Fußbach Bauflächen Betriebsgebiete (BB) sowohl der Kategorie I als auch II gibt. Die Kategorie I ist für kleinere Betriebe gedacht. Er zitiert aus § 14 Abs. 5 RPG: Betriebsgebiete der Kategorie I sind für Betriebsanlagen, die keine wesentlichen Störungen für die Umgebung des Betriebsgebiets verursachen, bestimmt. Die Errichtung von Wohnungen, für die in Betrieben des betreffenden Gebiets Beschäftigten, sind zulässig. Es können zur Sicherung geeigneter Flächen für Produktionsbetriebe Zonen festgelegt werden, in denen Gebäude und Anlagen nach Abs. 6 zweiter Satz lit. a, b oder c nicht zulässig sind.

Er erläutert den Abs. 6, der mit a) Wohnungen mit Ausnahmen, b) Gebäude und Anlagen für Sport und Freizeitzwecke und c) Gebäude für Zwecke des Handels, beschreibt.

Die Überlegung war daher, alle Betriebsgebiete der Kategorie I zu zonieren. Es wurde aufgelegt und es kamen zahlreiche Stellungnahmen. Da es sich bei diesen immer wieder um gleiche Themen handelt, hat Ulrich Blanda diese zusammengefasst. Der gesamte Erläuterungsbericht wurde mit den Unterlagen verschickt.

Die Gründe für die Zonierung liegen im hohen Flächenbedarf von produzierenden Betrieben in unterschiedlicher Größe. Neue Standorte sind kaum konfliktfrei zu entwickeln, es ist daher wichtig, bestehende Standorte zu erhalten und sichern. Der Verlust von hochwertigen Betriebsstandorten durch Wohn-, Handels-, Freizeit- und Erholungsnutzungen soll verhindert werden.

Der nächste Einwand ist, es handle sich um einen Widerspruch zu übergeordneten Planungsvorgaben und -hierarchien. Es ist kein Widerspruch erkennbar. Die Gemeinden Lauterach und Höchst haben ebenfalls „zoniert“.

Ein Argument wirft die Rechtswidrigkeit der Umwidmung vor da das Räumliche Entwicklungskonzept nicht rechtzeitig angepasst wurde. Das Konzept aus 2014 war in Kraft. Die Konsequenz eines nicht fristgerechten REPs bedingt eine Nachfrist mit Bescheid der Landesregierung. Nach Ablauf der Nachfrist dürfen keine weiteren Bauflächen / Sondergebiete gewidmet werden. Das trifft im gegenständlichen Fall nicht zu.

Das Ziel im REK 2014 war, das Gebiet Hafen / Polder in Hinblick auf die Lage besser für Freizeit und Erholung zu nutzen und die Verkehrsbelastung zu senken. Das ist weiterhin aktuell. Es geht bei den angesprochenen Flächen allerdings um ungenutzte und unternutzte Flächen am See (Werftrestflächen, Lager). Das Betriebsgebiet innerhalb des Polderdammes hat keinen Bezug zum Seeufer. Maßnahmen zur Attraktivierung des Seezuganges sind im Anlaufen. Das Verkehrsnetz ist ausreichend leistungsfähig, die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Seestraße wurde herabgesetzt. Da Handels- und Freizeitnutzungen sowie Logistikbetriebe sehr verkehrsintensiv sind, sind diese nicht erwünscht.

Ein weiteres Argument ist, dass sich Polder / Fallenstraße zum Wohngebiet entwickle. Die Entwicklung in Richtung Wohngebiet ist nicht Ziel der Gemeinde. Im Gebiet Polder sind auch große Flächen als Baufläche Betriebsgebiet II gewidmet.

Der nächste Einwand ist wie folgt zusammengefasst: Bestehende Wohngebäude sind rechtsgültig bewilligt, der Wohnbedarf für die nächste Generation besteht, Familienbetriebe sind benachteiligt und die Zonierung widerspricht den Verhältnissen vor Ort. Es gibt bereits Wohnnutzungen im Gebiet. Weitere werden ausgeschlossen, das ist für die Absicherung der Standorteignung für Produktionsbetriebe erforderlich. Ein Anstieg von Konfliktpotenzial soll unterbunden werden, im Betriebsgebiet ist keine hohe Wohnqualität gegeben. Für die bestehenden Wohnnutzungen gilt der § 58 RPG, also die Bestandsregelung inkl. eingeschränkter Zu- und Umbaumöglichkeiten. Neue Wohnbauten im Betriebsgebiet werden nicht zulässig sein.

Die Argumente betreffend Wertminderung, sinkendem Verwertungsspielraum und Einschränkungen für Eigentum werden folgendermaßen kommentiert. Der Nutzungsschwerpunkt des Betriebsgebietes der Kategorie I lag schon bisher bei Betrieben nicht bei Wohnungen. Das Raumplanungsziel ist hochwertige Betriebsstandorte bereit zu stellen und zur erhalten. Der Schutz bestehender Bewohner:innen ist gegeben und wird im Gewerbeverfahren geprüft. Vor allem das Thema Lärm wird sehr genau untersucht und geprüft. Eine Wertsteigerung ist nicht das Ziel der Raumplanung und es war auch bisher kein Wohngebiet. Es sind keine Sonderopfer erkennbar, das heißt, es wird kein Grundeigentümer benachteiligt gegenüber anderen.

Ein Einwand lautet, dass keine neuen Handelsnutzungen möglich sind. Lagebedingt sind dort keine Standorte für Nahversorgung und zentrumsaffine Güter. Besondere Standorteignung für den Handel mit autoaffinen Gütern ist auf den betroffenen Flächen nicht erkennbar. Dort wo Handel besteht, bleibt dieser weiterhin bestehen.

Anschließend werden noch anfallende Fragen zu bestehenden Wohngebäuden und Nutzungen von Lagerhallen im Betriebsgebiet beantwortet. Bei den Wohnbauten ist eine Sanierung möglich, nicht aber ein Neubau. Die Nutzung einer Halle als Lager kann im Rahmen der Widmung nicht unterbunden werden. Handhabe gibt es nur durch die Bewilligung des Baus eines ansiedelnden Betriebes.

Der Bürgermeister erachtet es als wichtig die Zonierung zum beiderseitigen Schutz von Betrieben und Anwohnern durchzuführen. Daraufhin wird angemerkt, dass bei einer ordentlichen Widmung zum Betriebsgebiet Kommunaleinahmen für die Gemeinde generiert werden können.

Die Gärtnerei Gasser steht auf einer Grundfläche der ÖWG und kann somit nicht als Betriebsgebiet gewidmet werden.

Auf Anfrage werden anhand des Planes die Ortsgrenzen und Widmungen im Bereich der Firma Alpla aufgezeigt und erklärt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Baufläche Betriebsgebiete der Kategorie I vom 30.04.2025 aufzuheben.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, 16 ja / 8 nein (Gegenstimmen: Jürgen Giselbrecht, Beate Brunner-Brandl, Thomas Bösch, Philipp Kraßnitzer, Fabio Dittrich, Markus Brunner, Bratislav Veljovic und Felix Giselbrecht alle BLF) die Änderung der Flächenwidmung von BB-I zu BB-I-Pa, b, c, von BB-I1 zu BB-I-Pa,b,c und von BB-I F-(BB-I) zu BB-I F-(BB-I)-Pa,b,c laut Anlage Plandatum 01.09.2025.

5) Beschluss: Änderung Flächenwidmung Bernhard Kuster

Der Vorsitzende erklärt, dass wie schon von DI Ulrich Blanda ausführlich erklärt wurde, für die Änderung der Flächenwidmung lt. Raumplanungsgesetz zwei Verfahrensabläufe möglich sind, einerseits die befristete Widmung, anderseits die Raumplanungsverordnung. Es sind auch beide Varianten zusammen möglich

Es wurde in der Sitzung vom 29.01.2025 beschlossen, den Vertrag laut Raumplanung zu machen. Der Raumplanungsvertrag wurde entworfen und dem Grundbesitzer zugeschickt. Jeder Vertrag muss mit einer Pönale behaftet sein, da ansonsten der Vertrag keinen Sinn macht. Es geht dabei nicht darum, den Grundbesitzer zu bestrafen, sondern darum der Raumplanung zu entsprechen und alle gleich zu behandeln. Das kann mit einem alleinigen Raumplanungsvertrag nicht gemacht werden.

Es soll daher der Verfahrensablauf der befristeten Widmung angewendet und in weiterer Folge auf Grund privatwirtschaftlicher Rechte ein Raumplanungsvertrag erstellt werden. Es ist daher notwendig, den gefassten Beschluss aufzuheben.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass niemand das Anrecht auf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes hat.

Die neuerliche Einleitung und Auflage des Verfahrens kann im Gemeindevorstand beschlossen werden. Der Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung wird in der Gemeindevertretung gefasst.

Die Frage, ob das Verfahren nicht beschleunigt werden könnte, kann nicht klar geklärt werden. Es wird nochmals genau angeschaut.

Der Vertrag wird im Vorfeld nochmals anwaltlich geprüft. Die Widmung eines Grundstückes, ist nicht über die Raumplanung zu machen, es geht hier lediglich um die Nutzung des Grundstückes.

Thomas Bösch möchte, dass diese Verfahren ausschließlich in der Gemeindevertretung beschlossen werden. Es wird noch diskutiert über den bisherigem Verfahrensablauf und die Zuständigkeit des Gremiums. Das ist gesetzlich klar geregelt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Beschluss der Verfahrenseinleitung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 29.01.2025 aufzuheben.

6) Beschluss: Änderung Flächenwidmung Reinhard Blum

Die Erklärung für diesen Antrag ist prinzipiell die gleiche wie im TO Punkt 5 festgehalten.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, 23 ja / 1 Enthaltung (Reinhard Blum wegen Befangenheit), den Beschluss der Verfahrenseinleitung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 29.01.2025 aufzuheben.

7) Bericht aus dem Gemeindevorstand

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand den Umbau der Flutlichtanlage in der Sportanlage Müß beschlossen hat. Es soll eine neue LED-Beleuchtung montiert werden, die den VFV Richtlinien entspricht und energiesparend ist.

Außerdem berichtet er vom Beschluss zum Bau eines Sitzungszimmers im Gemeindeamt. Die Umbauarbeiten des ehemaligen Archivs sind im Gange.

8) Beschluss: Budgetüberschreitungen

Die Überschreitungen entstanden durch Schulerhaltungsbeiträge an andere Gemeinden, diese werden bedeckt durch Mehreinnahmen von Bedarfzuwendungen des Landes für die Kinderhäuser Pertinsel und Riedle.

Beschluss Überschreitungen									
GEMEINDEVERTRETUNG									
Mehrausgaben									
Jahr	Haushaltakonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Befrag	Datum	Begründung
2025	1/212000-720200	Mittelschulen	Schulerhaltungsbeiträge an andere Gemeinden	396.779,70	309.000,00	87.779,70	87.779,70	24.09.2025	schwierig zu budgetieren!
						87.779,70			
Bedeckung durch Mehreinnahmen									
Jahr	Haushaltakonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Befrag	Datum	Begründung
2025	2/249100-861110	Kinderhaus Pertinsel	Beträge des Landes Besondere Bedarfzuweisung	46.235,55	0,00	46.235,55	46.235,55	24.09.2025	im Budget nicht vorgesehen
2025	2/249110-861110	Kinderhaus Riedle	Beträge des Landes Besondere Bedarfzuweisung	46.235,55	0,00	46.235,55	46.235,55	24.09.2025	im Budget nicht vorgesehen
						92.471,10			

Die Gemeindevorstand beschließt einstimmig, die Abweichungen / Überschreitungen laut obiger Tabelle zu genehmigen.

9) Beschluss: Ankauf Gasthof Hirschen

Der Vorsitzende berichtet, dass es nach langen Verhandlungen gelungen ist, das Gasthaus Hirschen von der Gemeinde käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt EUR 850.000,00. Es waren schon Vorverträge unterzeichnet, für diese Interessenten konnte allerdings eine andere Lösung gefunden werden.

Inzwischen wurde auch ein Pächter gefunden, der das Gasthaus weiterführt. Vereinbart wurde eine monatliche Miete von EUR 3.000,00. Die Betriebsgenehmigung bleibt erhalten, nachdem das Gasthaus nicht länger als drei Jahre geschlossen war. Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen.

Es müssen noch Sanierungsarbeiten gemacht werden, diese belaufen sich auf ca. EUR 150.000,00 bis EUR 200.000,00. Unter anderem muss der Boden im Keller neu gemacht werden, da es seitens der Lebensmittelkontrolle Bedenken gibt. Weiters müssen Kühlräume, Malerarbeiten und teilweise Erneuerungen in der Küche gemacht werden. Es liegen bereits Angebote, zu den von der Gemeinde zu tragenden Gewerken, von Bauleiter Michael Schneider, vor. Diese können vom Gemeindevorstand beschlossen werden.

Der angrenzende Stadel ist im Kaufpreis enthalten. Dieser wird zum Teil mit vermietet, der Lagerteil im Erdgeschoss bleibt frei. Dieser könnte beispielsweise als Fahrradabstellplatz der Gemeinde für die Bushaltestelle verwendet werden.

Einhellig ist die Meinung in der Gemeindevorstand, dass es sehr gut für Fußbach ist, wieder ein Gasthaus zu haben.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich beim Hirschen nicht um das geplante Dorfgasthaus handelt. Unter anderem gibt es dort lediglich 40 Sitzplätze, somit kann nicht davon ausgegangen werden, dort auch zum Beispiel größere Familienfeiern zu veranstalten.

Die Gemeindevorstand beschließt einstimmig, das Gasthaus Hirschen laut beiliegendem Kaufvertrag zu kaufen.

10) Beschluss: 2. Nachtragsvoranschlag 2025

Die Mittel für den Kauf und die Sanierung des Gasthauses Hirschen sind in einem 2. Nachtragsvoranschlag angeführt. Diese sind durch die Haushaltsrücklagen gedeckt.

Eventuell wird das zu einem späteren Zeitpunkt geändert und ein endfälliges Darlehen aufgenommen, wobei die Zinsen durch die Miete gedeckt sind. Diese Möglichkeit wird noch mit dem Finanzausschuss und der Finanzabteilung in der Gemeinde angeschaut und genau erörtert.

Der Nachtragsvoranschlag wurde der Gemeindevertretung mit der Einladung zu dieser Sitzung zugestellt. Er wurde im Gemeindevorstand besprochen und einstimmig zum Beschluss der Gemeindevertretung empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag zuzustimmen.

11) Beschluss: Ergänzung Übertragung Baurecht Catanzaro/Bllaca

Der Bürgermeister erklärt, dass es sich um eine Ergänzung bzw. Berichtigung zum Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.10.2022 sowie zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2022 handelt. Bisher war lediglich Natyra Bllaca als Baurechtsnehmerin angeführt und soll nunmehr auf Natyra und Liridon Bllaca ergänzt werden.

Die Gemeinde Fußbach überträgt das an Giacomo Catanzaro (23.05.1960) und Ruth Catanzaro (14.08.1958), beide wh. 6972 Fußbach, Neugrütz 36, mit Baurechtsvertrag vom 17.02.2003 samt Nachtrag vom 17.10.2003 auf der Liegenschaft Gst.-Nr. 1519 eingeräumte Baurecht mit einer Laufzeit bis zum 28.02.2033 mit einer Laufzeitverlängerung bis zum 28.03.2053 an Natyra Bllaca (13.09.1988) und Liridon Bllaca (04.10.1984), beide wh. 6972 Fußbach, Bilke 97.

Der Gemeindevertretung beschließt einstimmig, der Ergänzung im Vertrag zuzustimmen.

12) Beschluss: Antrag von der Konkurrenzverwaltung

Der Vorsitzende erklärt, dass durch die Gemeinde Fußbach ein Beschluss gefasst werden muß, die im vorliegenden Plan eingezeichnete gelb markiert Fläche anzunehmen. Der Teil der Grundparzelle GST-Nr. 124/16 KG Gaißau soll von der Gemeinde Fußbach bzw. Konkurrenzverwaltung erworben und der Wegparzelle 124/1 (Fingstraße) zugeschrieben werden.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, 23 ja / 1 abwesend (Jasmin Bösch) der Annahme des Grundstücks durch die Konkurrenzverwaltung, zuzustimmen.

13) Mitteilungen

Der Vorsitzende berichtet von der schriftlichen Kündigung der Vereinbarung über die Übernahme von Abfällen für das ASZ von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Fußbach, Gaißau, Hard, Höchst und Lustenau mit 31.12.2027 durch die Firma Loacker.

14) Allfälliges

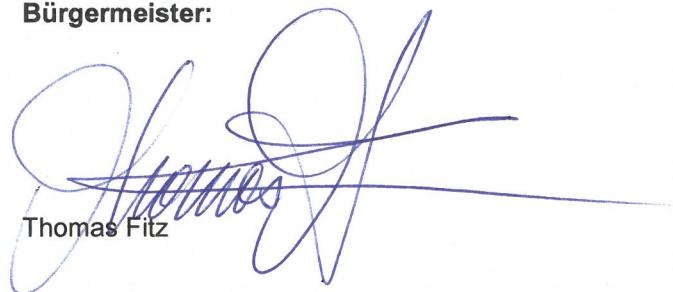
Beate Brunner-Brandl berichtet von einem Fahrradunfall einer Frau bei der neuen Brücke. Laut Aussage habe die Frau den Vorfall in der Gemeinde gemeldet und keinerlei Rückmeldung erhalten. Dem Bürgermeister ist der Fall nicht bekannt.

Thomas Fitz sagt, dass durch Anbringen des Zaunes die Gefährdung für Radfahrer entschärft wurde. Ein Bürger hatte sich dafür bei ihm bedankt.

Fabio Dittrich bekam eine Anfrage durch einen Bürger, ob es für eine Firma möglich ist, ein Haus in der Schanz zu erwerben. Das wird klar verneint. Es gibt einen bestehenden Beschluss, dass diese Möglichkeit ausschließlich für natürliche Personen besteht.

Thomas Fitz schließt die Sitzung um 20:51 Uhr

Bürgermeister:



Thomas Fitz

Schriftführerin:



Susanne Fritz